

Goldapener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldapener Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 41

Donnerstag, den 1. November 1928.

88. Jahrg.

Verkehr mit Schusswaffen und Munition.

1. Am 1. Oktober d. Js. ist das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (R. G. Bl. Teil I S. 143) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (R. G. Bl. Teil I S. 198) in Kraft getreten. Mit dem gleichen Tage trat die Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31/122) und die Verordnung über das Tragen und den Verkauf von Waffen vom 27. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 50), die letztere nur soweit sie sich nicht auf Stoß- und Stieb- waffen bezieht, außer Kraft.

2. Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschöß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosionsgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen sowie Schießpulver jeder Art. Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich

3. Den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 24 (Waffen- oder Munitionslager) unterliegen nicht die nachbezeichneten Schusswaffen und die dazu gehörige Munition;

- I. Vorderladerwaffen, insbesondere Luntenschloß, Rad- schloß, Steinschloß, Perkussionsgewehre, Revolver und Pistolen.
- II. Von den Hinterladerwaffen:
 - a) sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich;
 - b) Waffen mit nichtgezogenen Läufen, sofern die Länge des Laufes, gemessen von der Mündung bis zum Stoßboden, mehr als 25 cm und so- fern das Kaliber nicht mehr als 9 mm beträgt;
 - c) Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter;
 - d) Zimmerstutzen, Kaliber 4 mm und darunter für Zündhütchen mit Bleirundkugeln, sofern nicht durch die Herausnahme eines etwaigen Ein- stecklaufes der Zimmerstutzen zu einer ge- brauchsfähigen, dem Gesetz unterliegenden Schuß- waffe mit größerem Kaliber umgewandelt werden kann;
 - e) Floberwaffen (Lechings) mit gezogenem Laufe, soweit es sich nicht um Mehrlader handelt, im Gewichte bis zu 2 kg und mit einem Kaliber von 6 mm und darunter.
- III. Leucht- und Leuchtpistolen.

IV. Scheintod und Schreckschusswaffen, sofern sie ihrer Konstruktion nach lediglich zum Verfeuern von Knall- oder Plahpatronen, die keine Durchschlags- kraft besitzen, benutzt werden können.

V. Selbstschußapparate.

VI. Viehhaltungsapparate.

4. Wer gewerbsmäßig Schusswaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen. Die Genehmigung erteilt der Herr Regierungs-Präsident.

5. Wer gewerbsmäßig Schusswaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder wer sich gewerbsmäßig zum Er- werb oder Überlassen solcher Waren erboten will, bedarf der Genehmigung, die von mir erteilt wird

6. Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers, das nicht zu einem der obengenannten Gewerbebetrieben gehört, ist die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich.

7. Verboten ist der Handel mit Schusswaffen oder Munition

I. im Umherziehen.

II. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

Nicht unter das Verbot fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition. Öffentlichem und privatem Pfandleihen ist das Beleihen von Schusswaffen und Munition verboten.

8. Schusswaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsscheines überlassen oder erworben werden. (1 Jahr Gültigkeit).

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht ist die Überlassung von Schusswaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung auf diesem Schießstand.

Eines Waffenerwerbsscheines bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfange; ebenso ist ein besonderer Munitionserwerbsschein nicht erforderlich für Inhaber eines Waffenerwerbsscheines oder Waffenscheines zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

9. Wer Schusswaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schusswaffen oder Munition binnen 6 Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerb Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.